

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Harm Rykena (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Erbringung der Prüfungsleistung unter Verwendung der „Gendersprache“ an Niedersachsens Schulen

Anfrage des Abgeordneten Harm Rykena (AfD), eingegangen am 27.02.2023 - Drs. 19/695
an die Staatskanzlei übersandt am 28.02.2023

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung vom 20.03.2023

Vorbemerkung des Abgeordneten

Der zwischenstaatliche Rat für deutsche Rechtschreibung hatte am 16.11.2018 sechs Kriterien zur Abfassung „geschlechtersensibler“ Texte beschlossen. Er betont in seiner Empfehlung vom 26.03.2021, dass „geschlechtergerechte Schreibung nicht das Erlernen der geschriebenen deutschen Sprache erschweren“ dürfe.¹

Des Weiteren wird dort festgestellt, dass jene Kriterien „von den in den letzten Jahren in manchen Bereichen, vor allem Kommunen und Hochschulen, verfügbaren Vorgaben zur geschlechtergerechten Schreibung nicht erfüllt“ würden. Dies gelte insbesondere hinsichtlich der Verwendung der Symbole für Asterisk, Unterstrich, Doppelpunkt und andere Zeichen zur Benennung der Geschlechter innerhalb von Wörtern.

Demgegenüber werden solche Schreibweisen in den Abiturprüfungen der Schulen des Landes Niedersachsen gemäß einer Verlautbarung des Kultusministeriums nicht als Fehler gewertet. Das Ministerium verwies diesbezüglich auf Leitlinien der Kultusministerkonferenz von 2016 zur Chancengleichheit durch geschlechtersensible schulische Bildung und Erziehung.

Der Vorsitzende des Rates für deutsche Rechtschreibung stellte hierzu fest: „Wenn ein Land sich vom amtlichen Regelwerk verabschiedet, verabschiedet es sich auch von der Einheitlichkeit der Rechtschreibung im deutschen Sprachraum“, und dies sei ein Rückfall in die Zeit vor 1903.²

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage nach der gegenwärtigen niedersächsischen Praxis innerhalb des schulischen Bereiches hinsichtlich der Erbringung von mündlichen bzw. schriftlichen Prüfungsleistungen unter Verwendung der sogenannten „Gendersprache“.

Vorbemerkung der Landesregierung

Sprache bzw. Sprachhandeln ist vor allem bei der Referenz auf Personen in Anrede und Darstellung ein entscheidender Faktor für Gleichstellung. Der Gleichstellungsauftrag und die Gleichberechtigung von Männern und Frauen ist sowohl im Grundgesetz in Artikel 3 als auch in Landesgesetzen, z. B. dem Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetz (NGG), festgelegt. Erziehung und Unterricht müssen dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Niedersächsischen Verfassung entsprechen. Die Schule hat die Wertvorstellungen zu vermitteln, die diesen Verfassungen zugrunde liegen. Der Bildungsauftrag aus § 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) konkretisiert dies. Schülerinnen und Schüler sollen u. a. befähigt werden, ihre Beziehungen zu anderen

¹ Vgl.: Rat für deutsche Rechtschreibung erteilt Gender-Ideolog*innen erneut Abfuhr – UEPO.de (30.01.2023)

² Vgl.: Niedersachsen erlaubt Gendem bei Abiturprüfungen (faz.net) (31.01.2023)

Menschen nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit, der Solidarität und der Toleranz sowie der Gleichberechtigung der Geschlechter zu gestalten.

Der seitens des Fragestellers verwendete Begriff einer „Gendersprache“ ist nicht hinreichend konturiert. Es handelt sich um eine negativ konnotierte Wortschöpfung, mit der suggeriert wird, dass durch staatliche Einrichtungen im deutschen Sprachraum eine andere als die deutsche Sprache eingeführt und ihre Verwendung durchgesetzt werden soll. Der Begriff wird im Rahmen der Antwort der Landesregierung vor dem Hintergrund seiner Unbestimmtheit als „Verwendung von Neographien (Abweichung von einer vorherrschenden Schreibart)“ verstanden.

Die Landesregierung unterstützt das Bemühen, eine geschlechtersensible Sprache in Wort und Schrift im Unterricht sowie in außerunterrichtlichen Kontexten zu beachten. Sie vertritt die Ansicht, dass mittels Neographien gegenderte Begriffe in Prüfungsarbeiten nicht sanktioniert werden sollen, indem sie als Verstoß gegen die Sprachrichtigkeit gewertet werden. So bearbeiten die Prüflinge z. B. in Abiturklausuren längst Texte, die ihrerseits Neographien im Wortinnern verwenden. Es ist nicht vermittelbar, wenn in den hierzu von den Prüflingen selbst verfassten Texten dies dann jedoch als „Fehler“ gewertet würde. Gleichwohl dürfen Schülerinnen und Schüler nicht dazu aufgefordert werden, obligatorisch auf diese Sonderzeichen im Wortinnern zurückzugreifen, um geschlechtersensibel zu schreiben.

Die Notwendigkeit einer geschlechtersensiblen Sprachverwendung hat der Rat für deutsche Rechtschreibung in seiner Mitteilung vom 21.03.2021 bekräftigt: „(...) dass allen Menschen mit geschlechtergerechter Sprache begegnet werden soll und sie sensibel angesprochen werden sollen“. Aktuell gibt es auf Länderebene Bestrebungen, den Rat für deutsche Rechtschreibung offiziell um Klärung zu bitten, ob es sich bei Neographien im Wortinnern, die nicht-binäre Menschen sichtbar machen (z. B. Genderstern, Gender-Doppelpunkt, Gender-Gap), um Rechtschreibfehler handelt. Diesem Anliegen hat Niedersachsen zugestimmt. Gleichzeitig wird für den Fall, dass der Rat zu der Einschätzung kommen sollte, dass es sich bei den genannten Sprachformen um Rechtschreibfehler handelt, vorgeschlagen, ihn um alternative Empfehlungen zur sprachlichen Berücksichtigung nicht-binärer Personen zu bitten - insbesondere auch für Konstellationen, in denen sich keine geschlechtsneutralen Formulierungen finden lassen. Denn im amtlichen Regelwerk sind die genannten Sprachformen weder vorgesehen, noch werden sie als fehlerhaft deklariert. Gemäß Runderlass des Kultusministeriums vom 22.08.2018 ist das amtliche Regelwerk zur deutschen Rechtschreibung, das vom Rat für deutsche Rechtschreibung herausgegeben wird, in seiner jeweils gültigen Fassung die verbindliche Grundlage des Unterrichts an allen Schulen.

1. Auf welcher Rechtsgrundlage kann die Verwendung der „Gendersprache“ zur Erbringung einer schulischen Prüfungsleistung seitens des Prüfers gegenüber dem (den) Prüfungskandidaten angeordnet werden (bitte die betreffenden gesetzlichen bzw. untergesetzlichen Bestimmungen explizit benennen)?

Die Verwendung von Neographien, die nicht-binäre Menschen sichtbar machen (s. o.) kann von Prüferinnen und Prüfern nicht angeordnet werden. Schülerinnen und Schüler können nicht dazu verpflichtet werden, obligatorisch auf diese Sonderzeichen im Wortinnern zurückzugreifen, um geschlechtersensibel zu schreiben. Auf die Vorbemerkung der Landesregierung wird verwiesen.

2. Besitzt die Landesregierung Kenntnis von Fällen an Niedersachsens Schulen, wo die Verwendung der „Gendersprache“ zur Erbringung einer Prüfungsleistung seitens des Prüfers gegenüber dem (den) Prüfungskandidaten angeordnet wurde (bitte nach Datum, Schulform, Schulbezeichnung, Art und Inhalt der Prüfung aufschlüsseln)?

Die Landesregierung besitzt keine Kenntnis davon, dass die Verwendung von Sonderzeichen im Wortinnern von einer Prüferin oder einem Prüfer gegenüber Prüflingen angeordnet worden ist. Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3. Besitzt die Landesregierung Kenntnis von Fällen an Niedersachsens Schulen, wo es im Vorfeld oder Nachgang einer Prüfung unter Verwendung der „Gendersprache“ zu rechtlichen Konflikten zwischen dem (den) die Prüfung abnehmenden Lehrer(n) und dem (den) Prüfungskandidaten kam (bitte nach Datum, Schulform, Schulbezeichnung, Sachverhalt und Bearbeitungsstand aufschlüsseln)?

Der Landesregierung ist kein Fall bekannt, bei dem es im Zusammenhang mit den Abschlussprüfungen im Sekundarbereich I oder den Abiturprüfungen aufgrund der Verwendung von Neographien im Wortinnern zu juristischen Auseinandersetzungen gekommen ist.